

Corona-Information Nr. 33

Stand: 27.05.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.deStephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Auf dem Weg in die Normalität – neue CoronaSchutzVO NRW gilt ab 28.05.21

Die Landesregierung hat die ursprünglich noch bis 04.06. geltende VO völlig neu gefasst. Darin enthalten sind Erleichterungen für viele von Einschränkungen oder Verboten betroffene Branchen, die abhängig von drei Inzidenzstufen bereits ab morgen (28.05.21) in Kraft treten können. Der besseren Übersichtlichkeit halber haben wir diese Regelungen in einer Tabelle zusammengefasst (Seiten 2 und 3). Vorangestellt werden zunächst die allgemeinen Anforderungen und Definitionen:

Begriffsdefinitionen:

Inzidenzstufen (der jeweiligen Kreise):

Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz liegt bei höchstens 35

Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz liegt zwischen 35 und 50

Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz liegt zwischen 50 und 100

Oberhalb der Inzidenz von 100 gilt weiterhin die sog. „Bundesnotbremse“ mit u.a. Ausgangssperre und Schließungen von Einzelhandel und Gastronomie

Die jeweils nächste niedrigere Inzidenzstufe wird am übernächsten Tag erreicht, nachdem der entsprechende Grenzwert mindestens 5 aufeinanderfolgende Werktage unterschritten wurde. Umgekehrt wird zu den Regeln der nächsthöheren Inzidenzstufe am übernächsten Tag zurückgekehrt, nachdem der Inzidenz-Grenzwert 3 Kalendertage in Folge überschritten wurde.

Immunisierte Personen

Dies sind vollständig Geimpfte und Genesene, die keinerlei Symptome aufweisen. Sie werden bei Personenbegrenzungen von Veranstaltungen nicht mitgerechnet. Für sie gilt keine Testpflicht.

Negativtest

Soweit von der Voraussetzung eines Negativtests ausgegangen wird, handelt es sich um das bescheinigte negative Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests. Solche Tests können von Ärzten, zugelassenen Teststellen sowie hierfür angemeldeten Arbeitgebern ausgestellt werden. Arbeitgeber können allerdings nicht zugleich Kunden testen. Die Tests dürfen in der Regel bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht älter als 48 Stunden sein (Ausnahme: Übernachtungen).

Kontaktdatenerfassung/Rückverfolgbarkeit

Die sog. „einfache Rückverfolgbarkeit“, bedeutet die Erfassung der Kontaktdaten und des Anwesenheitszeitraums, jedoch keine Sitzplatzdokumentation. Die Rückverfolgbarkeit wird erforderlich:

- bei der Nutzung von Sitz- und Stehplätzen in gastronomischen Einrichtungen (innen und außen)
- bei Beherbergungsangeboten
- bei Schulungs- und Bildungsangeboten sowie beim Fahr- und Flugunterricht
- bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen (auch Fitnessstudios, Tanzschulen)

Hinweise zur nachstehenden Tabelle:

In den Stufen 2 und 1 werden nur diejenigen Sachverhalte aufgeführt, die sich gegenüber der jeweils nächsthöheren Inzidenzstufe ändern (also Erleichterungen beinhalten).

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

...

Branche	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 1
Einzelhandel, Reisebüros	Zugangsbeschränkungen Grundversorgung: 1 Person/10 qm; Übrige: 1 Person/20 qm	Zugangsbeschränkungen für alle Anbieter: 1 Person/10 qm	Entfall der Sonderregelung für Betriebe > 800 qm (1 Person/20 qm für alle Flächen über 800 qm hinaus)
Jahrmärkte und Spezialmärkte im Freien	unzulässig	zulässig: Zugangsbeschränkung 1 Person/7 qm Fläche; bei Volksfest: Test	zulässig: genereller Verzicht auf Test, jedoch erst ab 01.09.
Körpernahe Dienstleistungen ohne Mindestabstand und ohne medizinische Erforderlichkeit	Zulässig mit einfacher Kontaktdatenerfassung, Negativtest von Kunden und Personal, wenn nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann		
Außen- und Innen-Gastronomie (Hinweis: Personal muss immer eine Maske tragen und mind. 2x wöchentlich Negativtest vorlegen, Mindestabstand Tische 1,5 m)	Nur Außengastronomie: Zugang mit Negativtest der Gäste, Sitz- oder Stehplatzpflicht mit einfacher Rückverfolgbarkeit sowie Tischerfassung	Außengastronomie: Zugang der Gäste auch ohne Negativtest, Veranstaltungen bis 100 Personen mit Test Innengastronomie: Negativtest, Rückverfolgbarkeit und Tischerfassung, Veranstaltungen bis 50 Personen mit Test	Auch Innengastronomie ohne Testnachweis der Gäste, jedoch weiter Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit und Tischerfassung Veranstaltungen bis 250 Pers. außen ohne Test, innen bis 100 Pers. mit Test, Partys außen bis 100, innen bis 50 Pers. mit Test u. Abstand
Beherbergung aus privaten Gründen (Ferienwohnung, Camping, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, etc.)	Negativtest bei Anreise, Rückverfolgung, Bewirtung von Hausgästen nur nach den Grundsätzen der Gastronomie (s.o.), alle 3 Tage Testwiederholung, wenn größere Gästegruppen mehrtägig beherbergt werden *	Zelten auf Campingplätzen, gastronomische Vollversorgung möglich; Nutzung von Schwimmbädern, Saunen etc. mit Negativtest und Kapazitätsbegrenzung, Testwiederholung alle 3 Tage bei größeren Gästegruppen*	Negativtest bei Anreise ausreichend, keine Wiederholungstests auch bei größeren Gästegruppen*
Touristische Busreisen	Für Personen mit Negativtest, Abstand zwischen Gästegruppen, Kapazitätsbegrenzung auf 60 %	unverändert	Keine Kapazitätsbegrenzung, wenn alle Reisenden aus einem Kreis der Inzidenzstufe 1 kommen

- 3

Branche	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 1
Freizeit- und Vergnügungsstätten	Outdoor-Betrieb: Minigolf, Kletterparks, Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen etc. mit Negativtest	Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen mit Negativtest und Kapazitätsbegrenzung auf 1 Person/7 qm Indoor-Spielplätze mit Negativtest, Mindestabstand und 1 Person/7 qm Spielhallen, Wettbüros mit max. 1 Person/10 qm Freizeitparks: Wenn Landesinzidenz in Stufe 2, mit Negativtest, Abstandswahrung und max. 1 Person/20 qm	reine Freibäder ohne Testnachweis, Entfall der Kapazitätsbegrenzungen aus Stufe 2 Clubs und Diskotheken dürfen öffnen, jedoch nur im Freien mit bis zu 100 Personen und mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit (ab 01.09. auch in geschlossenen Räumlichkeiten mit behördlich genehmigtem Hygienekonzept)
Sport, Fitness, Tanzschulen etc.	Sport im Freien mit bis zu 25 Personen (bei kontaktfreier Ausübung), in anderen Fällen begrenzt auf die im öffentlichen Raum zugelassenen Kontakte	Im Freien: Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung, Kontaktsport bis 25 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit In Fitnessstudios und geschlossenen Räumlichkeiten: Negativtest und Rückverfolgbarkeit, (kein hochintensives Ausdauertraining) Nutzung von Umkleiden und Duschen	Kontaktsport im Freien mit bis zu 100 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit; Kontaktsport in Fitnessstudios etc. bis zu 100 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit – einschl. hochintensivem Ausdauersport mit max. 15 Personen Verzicht auf Testnachweise, wenn Landesinzidenz in Stufe 1
Kultur, Kinos, Konzerte	Kultureinrichtungen (z.B. Museum) mit Termin, Rückverfolgbarkeit, in geschlossenen Räumen max. 1 Person/20 qm	Kultureinrichtungen ohne Termin; Kulturveranstaltungen innen bis max. 500	Kultureinrichtungen in geschlossenen Räumen max. 1 Person/10 qm, wenn Landesinzidenzstufe 1 keine Begrenzung; Kulturveranstaltungen außen

- 4

	Kulturveranstaltungen (z.B. Kino, Konzerte) mit Termin, besonderer Rückverfolgbarkeit, Negativtest, Mindestabstand; außen bis max. 500, innen bis max. 250 und ständiger Durchlüftung oder zertifizierter Lüftungsanlage		bis 200 ohne Negativtestnachweis, ansonsten bis 1.000
<p>*wichtiger Hinweis für private Übernachtungsangebote: Bei längerem Aufenthalt von Gästen ist der Negativtest abhängig von der Inzidenzstufe alle 3 Tage zu verlängern. Dies ist nur dann nötig, wenn die Unterkunft gemeinsam von Gästen genutzt wird, die untereinander den Mindestabstand nicht unterschreiten dürfen. Konkret bedeutet dies die Testwiederholung in folgenden Fällen: Bei Inzidenzstufe 3: Die Gästegruppe besteht aus mehr als 2 Hausständen (ohne Personenbegrenzung, Immunisierte nicht mitgerechnet). Bei Inzidenzstufe 2: Die Gästegruppe besteht aus mehr als 3 Hausständen (ohne Personenbegrenzung, Immunisierte nicht mitgerechnet).</p>			

Wie ist die aktuelle Inzidenzlage in den beiden Kreisen und welche Perspektiven sind zu erwarten?

Kreis Soest

Die Städte und Gemeinden des Kreises Soest sind aktuell der Inzidenzstufe 2 zuzurechnen. Seit Mittwoch sind die Werte erstmals unter der Grenze von 35, heute mit 22,9 den 2. Werktag in Folge. **Setzt sich dieser Trend fort, würden ab 02.06.21 die Regelungen der Inzidenzstufe 1 gelten!**

Hochsauerlandkreis

Die Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis sind aktuell noch der Inzidenzstufe 3 zuzurechnen. Am 26.05. wurde der Wert von 50, bereits heute der Wert von 35 (34,6) unterschritten. Setzt sich auch hier der positive Trend fort, **wird die Inzidenzstufe 2 ab 02.06.21 wirksam und bereits einen Tag später (03.06.) die Inzidenzstufe 1 erreicht.**

Auswirkungen der Landesinzidenz

Die landesweite Inzidenz liegt heute mit 45,4 erstmals unter dem Grenzwert von 50. Dies ist insofern bedeutsam, als bestimmte Perspektiven in den Inzidenzstufen 2 und 1 (noch nicht erreicht) davon abhängig sind, dass auch die Landesinzidenz in dieser Stufe liegt.

...